

# Informationsmappe

---

Selbsthilfegruppe Handicap e.V.



**Anschrift:**

**Postfach 1654  
50106 Bergheim  
Telefon: 0174 5272861**

**Mail: [info@shghandicap.de](mailto:info@shghandicap.de)**

**[www.shghandicap.de](http://www.shghandicap.de)**

**Die SHG Handicap e.V. ist als gemeinnützig beim  
Finanzamt Bergheim St-Nr. 203/5704/2439 VST9  
anerkannt.**

**Eingetragener Verein beim Amtsgericht Köln: VR 15979**

**Die SHG Handicap e.V. ist Mitglied der  
„Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen im Rhein-Erft- Kreis“**

## **Vereinshymne der SHG Handicap e.V.**

*Auch Menschen mit Handicaps fragen sich dann und wann:  
„Was fange ich mit meiner Freizeit an?  
Wo finde ich Menschen, die die Zeit sich nehmen,  
um mit Gleichgesinnten über meine Probleme zu reden?“*

*2x Refrain: Handicap wir sind dabei*

*In Bergheim hat sich deshalb was getan.  
Eine kleine Gruppe fing damit an.  
Vorgenommen haben sie sich viel.  
Aktiv am Leben teilnehmen ist ihr Ziel*

*2x Refrain: Handicap wir sind dabei*

*Sie beantworten manche Fragen,  
wollen helfen in allen Lebenslagen.  
Sie machen bewusst, dass das Recht besteht  
auf Barrierefreiheit, und dass es darum geht,  
für alle Menschen Hindernisse aus dem Weg zu räumen,  
und nicht nur von diesen Zielen zu träumen.*

*2x Refrain: Handicap wir sind dabei*

*Inzwischen gehören zur Gruppe schon ganz viele.  
Sie gehen Kegeln, machen Spiele,  
der Treff am Stammtisch ist ganz groß  
oder gemeinsames Frühstück, ganz famos.  
Da kann man Spaß haben und lachen,  
Gedanken austauschen und Witze machen.*

*2x Refrain: Handicap wir sind dabei*

*Dass es euch gibt macht uns alle froh  
SHG Handicap – macht weiter so!*

*4x Refrain: Handicap wir sind dabei*

**Text: Edith Wüllner, Komposition und Gesang: Jolina Carl**

Als CD erschienen bei Little Elephant Records (LC13340 L.E.R. 128)

Erhältlich unter: [info@shghandicap.de](mailto:info@shghandicap.de)

# Der Vorstand der SHG Handicap e.V.

## 1. Vorsitzender



**Stefanos Dulgerakis**

## Stellvertretende Vorsitzende



**Holger Clever**



**Hannelore Weiland**

## Kassierer



**Franz-Albert  
Neuburg**

## Stellv. Kassierer



**Jürgen Hagen**

## Schriftführerin



**Eleonore Rohm-Neuburg**

## Stellv. Schriftführerin



**Karin Piechotka**

## Die Geschichte der SHG Handicap e.V.

**2006** entstand aus einem Projekt der „Seniortrainer“ Bergheim nach der Idee von Dieter Rauch, ein Freizeitangebot in Bergheim für Behinderte und Nichtbehinderte anzubieten: Ein Kegelclub, wo jeder herzlich willkommen ist.

Etwa 1 Jahr später wurde das Angebot um einen Stammtisch in Bergheim einmal im Monat erweitert. Dort kann man sich austauschen, kennenlernen oder einfach nur klönen.

**2007** fand das erste Grillfest in den Erft-Auen statt in Zusammenarbeit mit der KoKoBe Bergheim.

**2008** erfolgte der Zusammenschluss mit der freien Initiative HATONI , die sich speziell mit den Bedürfnissen von Behinderten und deren Integration beschäftigt.

**Am 20. Mai 2009** erfolgte die Gründungsversammlung der SHG Handicap e.V..

**Am 14. August 2009** fand der erste „Tag der Begegnung“ in Bergheim vor dem Medio statt. Vor einem attraktiven musikalischen Rahmenprogramm präsentierten sich Selbsthilfegruppen und Einrichtungen aus dem sozialen Umfeld mit ihren Angeboten.



**Seit Herbst 2009** findet einmal im Monat ein Frühstückstreff statt.

**Seit Mai 2010** gibt es einen Spiele-Abend im Medio einmal monatlich, der in Zukunft mit weiteren kreativen Tätigkeiten ergänzt wird.

Der Bergheimer Tag der Begegnung findet zum 6ten Mal am 30.08.2014 statt.



Im Jahr 2011 wurde in den Städten Pulheim, und Wesseling jeweils ein Stammtisch eröffnet, der einmal im Monat stattfindet.

Seit März 2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention auch in der Bundesrepublik Deutschland gültig. Diese legt eindeutig fest, dass behinderte Menschen keine Bittsteller sind, wenn sie ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft einklagen.

Es geht um die Verwirklichung ihres Menschenrechts.

Unsere Mitglieder arbeiten bereits an Projekten, die diese gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen.

Wie z.B. unsere Aktuell abgeschlossenes Projekt (Wege Rhein Erft) für den Rhein-Erft Kreis das in Kooperation mit der Gold Kraemer Stiftung entstanden ist..

Weitere Infos unter:

<http://www.radioerft.de/erft/re/541842/programm>

<http://www.shghandicap.de/NEWS-Bekanntmachungen/news-bekanntmachungen.html>

<http://www.ksta.de/html/artikel/1305884906484.shtml>

<http://www.werbe-post.de/rag-wp/docs/392390/pulheim>

Die SHG Handicap e.V. erarbeitet Konzepte, bietet Freizeitaktivitäten und ist aktiv bei dem Abbau von Barrieren im öffentlichen Raum. Dabei geht es auch um die Barrieren, die in den Köpfen vieler Mitbürger existieren.

Machen Sie bei uns mit, werden Sie (Förder-)Mitglied oder helfen Sie uns mit einer Spende. Arbeiten sie mit uns ehrenamtlich, um behinderten Menschen eine bessere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

# **Die Ziele und Aufgaben der** **SHG Handicap e.V.**

## **Inklusion im Rhein-Erft-Kreis**

**Zweck des Vereins ist die Inklusion behinderter Menschen in unsere Gesellschaft und die Motivation nicht behinderter Menschen, offener und verständnisvoller ihren behinderten Mitmenschen gegenüber zu sein.**

**Der Verein möchte behinderte Menschen dazu bringen, aktiver am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, ihr Selbstvertrauen zu stärken und sie aus ihrer Isolation befreien.**

**Dies soll ins besonders verwirklicht werden durch**

- 1.a) Einen Bürgerantrag zur Einrichtung eines Inklusions-Beirats für den Rat der Stadt Bergheim wurde bereits gestellt und es wurde erreicht das die Stadt Bergheim einen Inklusions Beirat stellen wird.**
- b)Einen Bürgerantrag zur Einrichtung einer öffentlichen Behinderten Toilette wurde bereits gestellt und es wurde erreicht das die Stadt Bergheim eine entsprechenden öffentlichen WC bauen wird**
- 2. Die Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Umfeld**
- 3. Gewinnung neuer - auch nicht behinderter - Mitglieder**
- 4. Aktive Freizeitgestaltung**
- 5. Gemeinsame Urlaubs- oder Städtereisen für behinderte und nicht behinderte Mitglieder**
- 6. Weitergabe von Informationen im Bereich der Behinderten- und Sozialgesetze**
- 7. Unterstützung bei Behördengängen**
- 8. Regelmäßige Treffen und Gesprächskreise**
- 9. Einrichtung eines Fahrdienstes mit entsprechendem Fahrzeug für unsere Mitglieder**

**Jeder ist bei uns herzlich willkommen.**

**Natürlich auch Nichtbehinderte, denn nur so kann eine Inklusion und ein Miteinander stattfinden.**

# Die SHG Handicap e.V.

## 1. Zusammenfassung

- a.) **Zweck der SHG Handicap e.V. ist die Inklusion behinderter Menschen in unsere Gesellschaft und Motivation nicht behinderter Menschen, offener und verständnisvoller ihren behinderten Mitmenschen gegenüber zu sein.**
- b.) **Die SHG Handicap e.V. möchte behinderte Menschen motivieren, aktiver am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, ihr Selbstvertrauen zu stärken und sie aus ihrer Isolation zu befreien. Wir sind eine Selbsthilfegruppe für alle Menschen und alle Arten von Behinderungen.**

## 2. Die Idee: Motto „ Handicap...Wir sind dabei“

- a.) **Den behinderten Menschen mehr Freizeitaktivitäten anzubieten**
- b.) **Damit behinderte Menschen an Freizeitaktivitäten teilnehmen können ist eine barrierefreie Infrastruktur nötig. Unsere Aufgabe ist es, Barrierefreiheit im öffentlichen Raum zu schaffen, indem wir mit Behörden und anderen Institutionen nach Lösungen suchen.**
- c.) **Menschen mit und ohne Behinderung zusammen zu bringen durch:**
  - Regelmäßige Treffen und Gesprächskreise**
  - Durchführung kultureller Veranstaltungen**
  - Aktive Freizeitgestaltung und Beteiligung am gesellschaftlichen und kulturellen Leben**

## 3. Projekte

- a.) **Regelmäßige Freizeitaktivitäten**
  - 1.) Stammtische**
  - 2.) Spieleabend**
  - 3.) Kegeln**
  - 4.) Gemeinsames Frühstück**
  - 5.) Treffs für Kreativität und Handarbeiten**

#### **b.) Jährliche Veranstaltungen**

- 1.) Bergheimer Tag der Begegnung**
  - 2.) Sommer- / Grillfest**
  - 3.) Konzerte, andere Kulturveranstaltungen und Ausflüge**
  - 4.) Informationsveranstaltungen über Behinderten- und Sozialrecht**
  - 5.) Weiterbildung der aktiven Mitglieder**
- c.) Fachreferate in sozialen und medizinischen Bereich**
- d.) In Planung sind z.Z. die Gründungen von Stammtischen in anderen Kommunen des Rhein-Erft Kreises .**

#### **4. Markt und Gleichgesinnte / SHG Handicap, ein Verein für ALLE Menschen**

- a.) In der Kreisstadt Bergheim gibt es keine anderen Vereine bzw. Institutionen, wie die oben ausgeführten Aufgaben/Tätigkeiten ausführen. Praktisch gesehen ist die SHG Handicap e.V. einmalig.**
- b.) Dadurch, dass die SHG Handicap e.V. (im Rhein-Erft- Kreis) einzigartig in Konzept und Ausführung ist, sind die Chancen, Sponsoren zu finden, den Bekanntheitsgrad zu steigern und Projekte zu realisieren, einigermaßen gut.**

#### **5. Zielgruppe**

**Es existieren mindestens 2 Zielgruppen:**

- a.) Menschen mit Behinderungen ab dem 18ten Lebensjahr als betroffene Zielgruppe**
- b.) Menschen ohne Behinderung ab 18 bis 70+ Jahre**

#### **6. Kooperationspartner**

**Zurzeit sind 2 Kooperationspartner im Gespräch; weitere sollen folgen: Die Gold Kraemer Stiftung  
St. Augustinus Behindertenhilfe**

**In Kooperation mit der Gold-Krämer Stiftung wurde. das Projekt "Wege Rhein Erft" umgesetzt, es handelt sich um eine Information's Broschüre für Menschen mit Handicap und deren Angehörige sowie Senioren.**



## **7. Standortbeschreibung / Zeitraum, Zeitpunkt**

**Die Gründung des Vereins im Mai 2009 hat sich als richtig erwiesen. Die mitarbeitenden Mitglieder erledigen zunächst alles von zuhause aus. Langfristig wird ein Vereinsbüro /-Heim und ein behindertengerechter Bus benötigt.**

## **8. Angaben zum Verein**

**Die SHG Handicap e.V. hat folgende Schwerpunkte:**

- Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Umfeld**
- Aktive Freizeitgestaltung und Beteiligung am gesellschaftlichen und kulturellen Leben**
- Durchführung kultureller Veranstaltungen**
- Weiterbildungsarbeit und Information im Bereich der Behinderten- und Sozialgesetze**
- Unterstützung bei Behördengängen**
- Regelmäßige Treffen und Gesprächskreise**

**Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 1 i.V. m. Abs. 2 Nr. 5, 7, 10, 25 AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein besteht derzeit aus 133 Mitgliedern (Stand:8/2013), größtenteils aus Menschen mit Behinderungen aller Art.**

**Die SHG Handicap e.V. behandelt das Thema Behinderung offensiv. Aus diesem Grund finden alle Veranstaltungen mit rechtzeitiger Ankündigung öffentlich statt.**

**Sehen und gesehen werden ist für alle Menschen gleich wichtig!**

**Die SHG Handicap e.V. möchte mittelfristig/langfristig in allen Städte des Rhein-Erft-Kreises expandieren.**

**Im Jahr 2011 sind 3 neue Stammtische in Pulheim , Wesseling und Elsdorf gestartet, weitere Kommunen sind im Planung.**

## 9. Organisation

Die Organisation wird durch den Vorstand und den Beirat (Team) erledigt.

Für einzelne Projekte sind Projektleiter vorgesehen, die nicht dem Team angehören müssen.

## 10. Ausgaben

- a.) Büromaterialien / Portkosten
- b.) Kosten für unseren Newsletter
- c.) Versicherung
- d.) Homepage
- e.) Anschaffung diverser benötigter Gegenstände und Geräte
- f.) Mieten von Räumlichkeiten
- g.) Eigenanteil Ansparung für das geplante Fahrzeug, sowie die dazu anfallenden und laufenden Kosten
- h.) Kosten zur Mitgliederpflege
- i.) Kosten von Öffentlichkeitsarbeit
- j.) Plakate & Flyer
- k.) Aufwandsentschädigungen / Seminar und Weiterbildungskosten

Stand Oktober 2013



# VEREINSSATZUNG

## Satzung der SELBSTHILFEGRUPPE (SHG) HANDICAP e.V. RHEIN-ERFT-KREIS

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Selbsthilfegruppe (SHG) Handicap e.V. Rhein-Erft-Kreis“.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. VR 15979 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Bergheim Erft.

### § 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Integration behinderter Menschen in unsere Gesellschaft und Motivation nicht behinderter Menschen, offener und verständnisvoller ihren behinderten Mitmenschen gegenüber zu sein.

Der Verein möchte behinderte Menschen motivieren, aktiver am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, ihr Selbstvertrauen zu stärken und sie aus ihrer Isolation zu befreien.

Dies soll insbesondere verwirklicht werden durch

- Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Umfeld
- Aktive Freizeitgestaltung und Beteiligung am gesellschaftlichen und kulturellen Leben
- Durchführung kultureller Veranstaltungen
- Weiterbildungsarbeit und Information im Bereich der Behinderten- und Sozialgesetze
- Unterstützung bei Behördengängen
- Regelmäßige Treffen und Gesprächskreise

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 5, 7, 10, 25 AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können juristische Personen und volljährige natürliche Personen werden.

Der Verein unterscheidet zwischen folgenden Mitgliedern:

- Aktive Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Vereinsbeiträge befreit, genießen jedoch die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste durch den Vorstand verliehen werden.

Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, dem Vorstand unverzüglich Änderungen seiner Kontaktdaten mitzuteilen.

#### **§ 4 Aufnahme**

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Dazu ist ein schriftlicher Antrag des Bewerbers (Beitrittserklärung) an den Vorstand zu richten. Durch die Beitrittserklärung erkennt der Bewerber die Satzung des Vereins und sonstige Regelungen unterhalb des Satzungs-rangs an.

Die Mitgliedschaft beginnt ab dem Datum der Beitrittserklärung, falls der Vorstand den Bewerber nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Beitrittserklärung über die Ablehnung seines Aufnahmeantrags unterrichtet oder zu unterrichten versucht.

Jedes neue Mitglied erhält eine Ausfertigung der Satzung des Vereins.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in dem Verein erlischt durch den Tod eines Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Das Mitglied hat hierzu eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben.

Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung entfällt mit Wirksamwerden des Austritts.

Bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge fordert der Vorstand das betroffene Mitglied zweimal zur Zahlung auf. Falls keine Zahlung innerhalb der in der zweiten Zahlungsaufforderung vorgegebenen Frist, die mindestens vierzehn Kalendertage zu betragen hat, erfolgt, kann der Vorstand über den Ausschluss des betroffenen Mitglieds beschließen.

In allen anderen Fällen entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein.

Der Ausschluss kann unter anderem auf folgende Gründe gestützt werden:

- Verstoß gegen die Vereinsinteressen,
- Schädigung des Vereins durch ein Verhalten des Mitglieds,

- Störung des Vereinszusammenhalts und/oder des Vereinsfriedens durch das Mitglied.

Vor der Abstimmung in der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit einzuräumen, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

Ein Ausschluss kann nicht durch schriftliche Abstimmung der Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 6 Beiträge**

Aktive Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

Die Zahlung hat bis zum 1. März eines jeden Jahres zu erfolgen.

Auf Antrag eines Mitglieds kann die Zahlung des Beitrags in zwei hälftigen Raten zum 1. März und 1. September gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Bei Aufnahme eines Neumitglieds kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Zahlung der Beiträge und Gebühren erfolgt per Lastschriftinzug. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand im Einzelfall eine andere Zahlungsart gestatten.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5, maximal 7 Mitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Erste/r Vorsitzende/r
2. zwei stellvertretende/n Vorsitzende/n
3. Kassenwart/in
4. stellv. Kassenwart/in
5. Schriftführer/in
6. stellv. Schriftführer/in.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Arbeit bzw. spezieller Aufgaben einen Beirat berufen. Der Beirat nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil. Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten keine Vergütung.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Die Wahlen haben geheim zu erfolgen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, an dessen Stelle ein anderes Mitglied durch Beschluss kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einzusetzen.

Alle Beschlüsse des Vorstands werden durch einfache Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Mitglieder gefasst.

Vorstandsbeschlüsse können auch durch telefonische Absprachen und schriftliche Abstimmungen zustande kommen. Auch bei diesen Abstimmungsarten genügt die einfache Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

#### **§ 10 Kassenwart/in**

Der/Die Kassenwart/in hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er/Sie hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassengeschäfte abzuschließen und den Kassenprüfern vorzulegen.

Bei der Mitgliederversammlung ist dem/der Kassenwart/in durch die Mitgliederversammlung nach Prüfung durch die Kassenprüfer Entlastung zu erteilen.

#### **§ 11 Kassenprüfer**

Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Die Überprüfung der Kassenbücher und der Kasse erfolgt bis spätestens zum 30. April eines jeden Folgejahres. Die Prüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung.

#### **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr (in der Regel im ersten Halbjahr) einberufen. Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, der Schriftführer führt das Protokoll. Falls der erste Vorsitzende verhindert ist, übernehmen die stellvertretenden Vorsitzenden die Einberufung und/oder die

Leitung der Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung des Schriftführers übernimmt der stellvertretende Schriftführer die Führung des Versammlungsprotokolls. Im Falle der Verhinderung auch des stellvertretenden Schriftführers wird ein Protokollführer von der Mitgliederversammlung gewählt.

Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zu einer solchen Einberufung auf Verlangen von 20% aller Mitglieder verpflichtet. Das Einberufungsverlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Jedes Mitglied muss vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich per Post und unter Angabe der Tagesordnung geladen werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, ein etwaig der Einladung beigefügtes Empfangsbekanntnis unverzüglich an den Vorstand zurück zu schicken.

Dringlichkeitsanträge können bis zum Ende einer Mitgliederversammlung eingereicht werden. Eine Beschlussfassung über diese in der Mitgliederversammlung erfolgt nur dann, wenn der Vorstand sie als dringlich anerkennt. Die Anerkennung erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Zu diesem Zweck ist die Mitgliederversammlung zu unterbrechen. Der Vorstandsbeschluss muss in das Protokoll der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

Das Wahl- und Stimmrecht eines neuen Mitglieds entsteht erst drei Monate nach Beitritt. Zuvor kann ein Neumitglied als Gast an der Mitgliederversammlung des Vereins teilnehmen. Jedem Mitglied steht eine Stimme auf der Mitgliederversammlung zu. Das Stimm- und Wahlrecht ist nicht übertragbar.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Dies gilt nicht bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins. Bei solchen Beschlüssen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt keine Rückzahlung der geleisteten Beiträge an die Mitglieder. Das Vermögen des Vereins fällt an eine gemeinnützige Organisation, die durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.

#### **§ 14 Ergänzende Vorschriften**

Die Auslegung bzw. die Ergänzung dieser Satzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

**Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.Oktober 2013 beschlossen.**

---

Stefanos Dulgerakis, 1. Vorsitzender

---

Eleonore Rohm-Neuburg, Schriftführerin



# SHG Handicap e.V. Rhein-Erft-Kreis



## Postanschrift:

SHG Handicap e.V.  
Postfach 1654  
50106 Bergheim

## Bankverbindung:

Kreissparkasse Köln  
IBAN: DE15 3705 0299 0142 2821 68  
BIC: COKSDE33XXX

## Aufnahme-Antrag

Ich möchte als Mitglied dem Verein SHG Handicap e.V. Rhein-Erft-Kreis beitreten.

männlich  weiblich

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort \_\_\_\_\_

Straße/Haus-Nr. \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Mein Jahresbeitrag beträgt:  
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

12 Euro  
Mindestbeitrag

24 Euro

36 Euro

Zahlungsweise:  
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Jährlich  
Fälligkeit: Januar

Halbjährlich  
Fälligkeit: Januar und Juli

Eintrittsdatum

Unterschrift (ggf. gesetzl. Vertreter)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Satzung der SHG Handicap e. V. erhalten und gelesen habe und damit einverstanden bin.

## Einverständniserklärung

Ich bin damit einverstanden, dass mein Name und Fotos aus dem Vereinsleben in der Homepage des Vereins und sonstige Medien veröffentlicht werden. Widerruf ist jederzeit möglich (schriftlich).

Ich ermächtige die SHG Handicap e.V. Rhein-Erft-Kreis die angegebenen Daten zu speichern. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes bleiben davon unberührt.

Ort/Datum

Unterschrift (ggf. gesetzl. Vertreter)

